



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Umweltamtes
der unteren Naturschutzbehörde

zur 38. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Insel Usedom mit Festlandgürtel"

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S.66)

verordnet die Landrätin:

§ 1

Die Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Insel Usedom mit Festlandgürtel" vom 19. Januar 1996 (Amtliches Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern vom 5. Februar 1996, Nr.2), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für den Bereich der Deponie Neppermin befindlichen Bauflächen für Photovoltaik, dem angrenzenden Wertstoffhof sowie den sonstigen Flächen für Gewerbe und Gastronomie zwischen B111 und Deponie aufgehoben. Es handelt sich um eine Fläche von 145.513 m². Es betrifft in der Gemarkung Mellenthin, Flur 5, das Flurstück 101 (tlw. – wenige Meter am Nordrand); Flur 6, die Flurstücke 3/3, 2/7, 1/5 (alle teilweise) sowie die Flurstücke 1/4, 2/4, 1/3 und 2/3 (alle vollständig). In der Gemeinde Benz fand ein Bodenordnungsverfahren (BOV) für den Bereich Neppermin statt. Am 1. Juli 2014 ist das Bodenordnungsverfahren "Neppermin" rechtskräftig geworden. Es sind somit in der Gemarkung Neppermin, Flur 1, folgende Flurstücke von der Änderungsverordnung betroffen: 198, 199, 200, 201, 202 (alle teilweise).

Die geänderte Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den Anlagen 1 als Übersichtskarte im Maßstab 1: 10.000 gekennzeichnet. Der Ausgrenzungsbereich ist schräg schraffiert mit weißem Hintergrund dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist eine schwarze Linie, die Fläche horizontal schraffiert mit grauem Hintergrund. Aufgrund der Verwendung von Schraffur und Füllung wurde auf das Zeichnen von Balken als Innenseite des LSG verzichtet.

Die maßgebliche flurstücksgetreue Abgrenzung ist in den Anlagen 2 im Maßstab 1:4.000 in einem gesonderten Plan ersichtlich. Der Ausgrenzungsbereich ist ebenfalls schräg

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>.

schräffiert mit weißem Hintergrund dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist eine schwarze Linie, die Fläche horizontal schraffiert mit grauem Hintergrund. Aufgrund der Verwendung von Schraffur und Füllung wurde auch hier auf das Zeichnen von Balken als Innenseite des LSG verzichtet.


Die Ausfertigungen der Karten sind Bestandteil der Verordnung und werden durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald, als untere Naturschutzbehörde, Standort Anklam, Ellbogenstraße 2, 17389 Anklam, archivmäßig verwahrt.

§ 2

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greifswald, den *08.08.* 2016

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Untere Naturschutzbehörde


Die Landrätin
Dr. Barbara Syrbe



Anlagen
Karte 1 – Übersichtskarte
Karte 2 - Abgrenzungskarte

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>.

Anlage 1 zur 38. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Insel Usedom mit Festlandgürtel"

Übersichtskarte zur Ausgliederung aus dem LSG

Maßstab: 1:10.000

Datenquelle (Topographie):
Digitale Topographische Karte (DTK50)

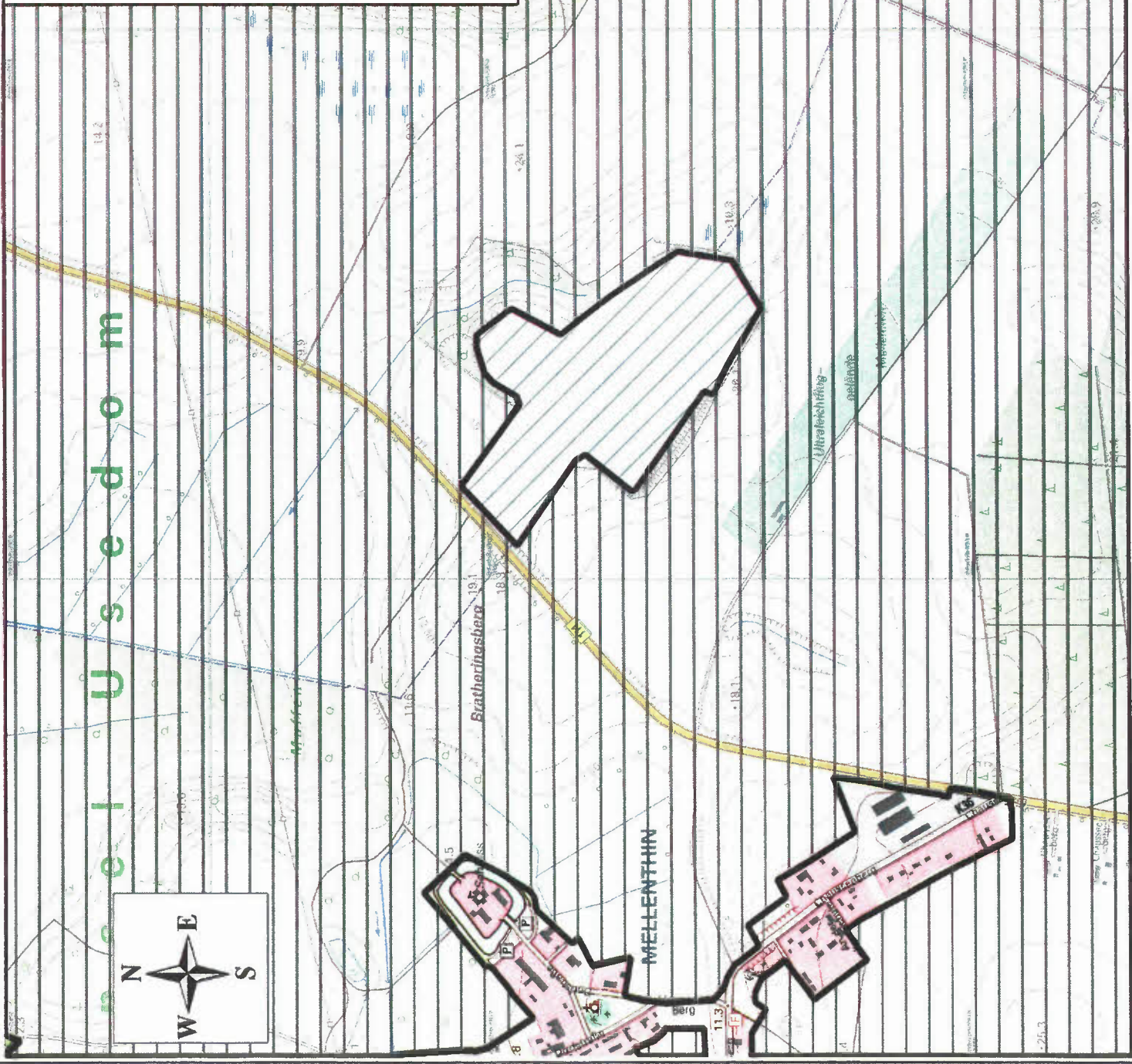
© GeoBasis-DE/M-V <2016>



Ausgliederungsfläche



Landschaftsschutzgebiet



Anlage 2 zur 38. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Insel Usedom mit Festlandgürtel"

Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte zur Ausgliederung aus dem LSG

Maßstab: 1:4.000

Datenquelle:
LK VG KVA (Katasterdaten)

-  Ausgliederungsfläche
-  Landschaftsschutzgebiet
-  200
-  Flurgrenzen
-  Gemarkungsgrenzen

